

Stellungnahme

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2562

A01



ver.di Landesbezirk
NRW

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

www.verdi.de

Stellungnahme der
vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zur

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

29. April 2020

Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7926

Fragenkatalog der Fraktionen

zu Stellungnahme 17/2332

Urheber: ver.di/DGB NRW

Frage der CDU-Fraktion

1. Berufsrechtliche Angelegenheiten

Welche Argumente sprechen dagegen, dass die Pflegeberufe ihre berufsrechtlichen Angelegenheiten selbst regeln?

Heutzutage führen alle Pflegekräfte, nicht nur die Pflegefachkräfte, die verkammert werden sollen, hochkomplexe Pflegeprozesse durch.

Vor dem Hintergrund dieses hohen Kompetenzniveaus spräche in einer theoretischen Betrachtung eines isolierten Feldes „berufsrechtlicher Angelegenheiten“ nichts gegen die Übertragung der Regelungszuständigkeit. Zweierlei spricht aus unserer Sicht dagegen. Zum einen gibt es dieses losgelöste Feld nicht, vor allem nicht in der den Berufsstand weit überwiegend prägenden Ausübungsform des Anstellungsverhältnisses. In diesem werden die strukturellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für die Erbringung der Pflege maßgeblich vom Arbeitgeber bestimmt, ohne dass die Pflegefachkraft darauf großen Einfluss nehmen kann. Die Möglichkeit, diese Rahmenbedingungen verbindlich zu verändern, besitzt nur der Gesetzgeber, nicht aber die Pflegekammer. Insofern bleibt unserer Befürchtung nach die Übertragung der Regelung der berufsrechtlichen Angelegenheiten eine Maßnahme, die Hoffnungen weckt, welche nicht erfüllt werden können, was die zentralen Probleme im Bereich der Pflege angeht.

Zum anderen ist die zentral zugewiesene Aufgabe an die Pflegekammer die Sicherstellung der Pflegequalität für die Bevölkerung. Und die diesbezüglichen Regelungen bedürfen der gesellschaftlichen Debatte und des Diskurses dort, wo gewählte Vertreter*innen aller Menschen des Landes damit beauftragt sind, solche Entscheidungen zu treffen. Insofern sind diese Entscheidungen, auch wenn sie berufsrechtliche Aspekte beinhalten, aus unserer Sicht im Landtag und im zuständigen Ministerium anzusiedeln und nicht in einer Pflegekammer.

Fragen der SPD-Fraktion

1. Umfrage:

Die SPD-Fraktion hat im Dezember 2018 einen Antrag gestellt, in dem alle Pflegenden in Rahmen einer Urwahl bei einer Abstimmung entscheiden, ob sie eine Pflegekammer als Interessenvertretung haben möchten oder nicht. Dem wurde nicht gefolgt und bekanntermaßen „nur“ eine Gesamtzahl von rund 1500 Pflegekräften befragt (Ergebnis 79% Befürwortung). Bei einer Gesamtzahl von circa 197.000 Fachpflegekräften in NRW, kann man da nicht von einer repräsentativen Umfrage sprechen. Die aktuelle Entwicklung in Niedersachsen mit den kritischen Diskussionen über Pflichtbeiträge und die Arbeit der Pflegekammer die bereits in Teilen rechtsanhängig sind, fordern ein Umdenken in Richtung Vollbefragung heraus!

Frage: Wäre – aufgrund des intransparenten Verfahrens der in NRW durchgeführten Umfrage und der zu geringen Anzahl an befragten Pflegefachkräften – eine Vollumfrage in NRW nicht angemessen?

Nach unserer Auffassung wäre eine Vollbefragung nicht nur angemessen gewesen, sie ist vielmehr noch immer anzustreben. In Niedersachsen zeigt sich, dass die Diskussion, ob eine Pflegekammer von der Mehrheit der Pflegefachkräfte tatsächlich getragen wird, auch nach Errichtung der Pflegekammer nicht beendet ist. Dort wird bis heute eine nachholende Befragung gefordert, da die Aussagekraft der repräsentativen Befragung in Zweifel gezogen wird. Um in NRW nicht die gleichen Fehler zu machen, wäre es angebracht, diese Erfahrungen aufzugreifen, den Gesetzgebungsprozess zu stoppen und eine Vollbefragung nachzuholen. Denn, viele Pflegekräfte fühlen sich durch die repräsentative Befragung nicht mitgenommen. Der Pflegekammer in NRW wird so immer der „Makel“ anhängen, gegen den Willen der Mehrheit politisch durchgesetzt worden zu sein.

Mit Blick auf das intransparente Verfahren wiegt dieser Vorwurf umso mehr. Außer den Mitarbeiter*innen des Ministeriums und des Meinungsforschungsinstituts war nach unseren Informationen niemand an der Entwicklung der Fragen beteiligt. Es gab somit keine Konsensrunde, zusammengesetzt aus Ministerium und Institut sowie Abgeordneten der Fraktionen, Befürworter*innen, Gegner*innen und Skeptiker*innen einer Pflegekammer, die sich über die Art der Fragen, den Zeitpunkt der Befragung, die Möglichkeiten einer repräsentativen Auswahl von Häusern und Beschäftigten sowie die Anzahl der zu Befragenden jenseits einer statistisch repräsentativen Mindestanzahl verständigt hätten. Wir bezweifeln, dass diese Intransparenz der wissenschaftlichen Unabhängigkeit geschuldet war. Auch dieser Mangel ist ein weiteres Argument für eine Vollbefragung.

2. Grundrechtseingriff:

Die Landtagsenquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege in NRW sah gewichtige verfassungsrechtliche Bedenken. Bereits 2009/2010 führte das MAGS mit dem selben Minister wie heute in einer gutachterlichen Stellungnahme aus, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgebot das öffentliche Interesse an der Errichtung einer Pflegekammer so groß ist, dass die Einschränkung der negativen Koalitionsfreiheit nach Art. 9, Abs. 3 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12, Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

Frage: Was genau hat sich verändert, dass die Feststellung vom MAGS im Jahr 2009/2010 heute keinerlei Berücksichtigung mehr findet?

Warum das MAGS heute den Eingriff in die individuelle Freiheit durch eine Pflichtmitgliedschaft in einer Pflegekammer rechtfertigen kann und das vor 10 Jahren anders sah, wissen wir nicht. Darüber können wir nur Vermutungen anstellen.

Für uns ist dieser Eingriff immer noch unverhältnismäßig. Ein Gegenbeweis zu dieser Einschätzung wurde bislang nicht erbracht. Weder für die einzelne Pflegekraft noch für die Allgemeinheit wird die Arbeit einer Pflegekammer Vorteile haben. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Institution ist inzwischen tatsächlich an den Rand gerückt. Nach herrschender Rechtsauffassung scheinen Pflegekammern, so wie sie bislang geregelt wurden, zulässig. Uns sind keine anstehenden Klagen in diesem Zusammenhang bekannt.

Nachdem in drei Bundesländern inzwischen Pflegekammern ihre Arbeit mehr oder weniger erfolgreich aufgenommen haben, ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit ebenfalls in den Hintergrund gerückt. Es wurden Tatsachen geschaffen und Regelungen gefunden, die rechtlich bis heute Bestand haben.

An der Etablierung der „Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ als Alternativmodell zu einer Pflegekammer zeigt sich aber, dass das hinter der Frage nach der Verfassungsmäßigkeit stehende Problem einer Pflichtmitgliedschaft nach wie vor besteht. In Nordrhein-Westfalen hat man die politische Diskussion um eine Pflichtmitgliedschaft umgangen. Auch vom liberalen Koalitionspartner wurde sie nicht geführt. Stattdessen gab man den in der Befragung ausgewählten Pflegekräften die Möglichkeit sich auch für ein Alternativmodell ohne Pflichtmitgliedschaft auszusprechen.

3. Mitgliedschaft:

Mitglieder werden nur Pflegefachpersonen, Pflegehilfskräfte können freiwillig Mitglied werden, allerdings ohne die gleichen Rechte der Zwangsmitglieder. Im Arbeitsalltag bilden beide Gruppen ein Team.

Frage: Sehen Sie hier die Gefahr einer weiteren Spaltung der Belegschaft in der Pflege?

Der Arbeitsalltag der Pflegeberufe ist durch das Arbeiten in multiprofessionellen Teams geprägt. Sowohl in Krankenhäusern, als auch in den Seniorenzentren und der ambulanten Pflege wird die Erbringung der gesamten Versorgungsleistung von verschiedenen Berufen und in der direkten Pflege sowohl von Fachkräften als auch von Hilfskräften erbracht. Diese sind insbesondere in der Altenpflege und ambulanten Pflege ein aus der Versorgung nicht mehr wegzudenkender Faktor. In den Teams gibt es dementsprechend ein Gefühl, welches in Anerkennung der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus von einem „Wir“ ausgeht.

Oftmals unterscheidet sich die Arbeit insbesondere bei langjährig eingearbeiteten Hilfskräften in der konkreten Arbeitsumsetzung nicht voneinander. Die bisher vorliegende Spaltung durch unterschiedliche Entgelte bei oftmals gleicher Arbeit würde aus unserer Sicht durch eine Pflegekammer, in der nur Fachkräfte Mitglied werden können, verstärkt, da die in der Kammer zu führenden Diskussionen über Berufsordnung, Weiterbildungen etc. die Arbeit in der Pflege beeinflussen werden, ohne dass die Pflegehilfskräfte ihre Positionen und Kompetenz einbringen können.

Größer noch sehen wir die Gefahr in dem immer wieder postulierten Auftrag für die Kammer, der Pflege endlich „eine Stimme zu geben“. Eine Stimme kann man nur für jemanden erheben, den man auch vertritt. In den politischen Debatten die Stimmen von Hilfskräften in der Pflege zu ignorieren ist nicht nur ein politischer Fehler, sondern wird die Spaltung und Zurücksetzung der Nicht-Fachkräfte noch vorantreiben.

4. Zwangsbeitrag:

In NRW streiten sich bekanntermaßen die Geister sowohl über die Zwangsmitgliedschaft und die Zwangsbeträge und deren Höhe. Begründet werden sie mit der Unabhängigkeit durch ein beitragsfinanziertes System. Dass Unabhängigkeit auch gesetzlich geregelt werden kann, zeigt das Beispiel des Landesrechnungshofes.

Frage: Wie begründen Sie die Annahme der Landesregierung, dass die Unabhängigkeit nur durch Mitgliedsbeiträge gewährt ist?

Wir fassen die Beantwortung der Fragen 4 und 5 zusammen.

5. Beitragshöhe:

Auch die Höhe des Beitrags löst nach wie vor Diskussionen aus. Alle Experten sind sich einig, dass die Anschubfinanzierung durch das MAGS nicht auskömmlich sein kann. In Aussicht gestellt ist ein Beitrag von mindestens 5 Euro monatlich.

Frage: Warum sollen die aktuell ökonomisch Schwächsten (aktuelle Tabellenlöhne, geringfügig Beschäftigte, Teilzeit, Altersteilzeit, Elternzeit, u.a.) jährlich eine Kammer finanzieren, die Ihre Arbeitsbedingungen nicht ändern können, da dies tarifgebundene Angelegenheiten sind?

Frage: Wie stehen Sie zur Beitragsfreiheit und der Finanzierung durch das Land?

Wir fassen die Beantwortung der Fragen 4 und 5 zusammen:

Die Frage des Beitrags und der Beitragshöhe ist für die Pflegefachkräfte der Punkt, an dem sie konkret bewerten, welchen Nutzen eine Pflegekammer für sie hat und was sie dafür bezahlen müssen. Die anhaltenden Diskussionen um die Pflegekammer in Niedersachsen führen vor Augen, welcher neuralgischer Punkt das ist. Mit der Aufforderung der Kammer an säumige Mitglieder, ihren Beitrag jetzt entrichten zu müssen, setzte eine Protestwelle ein, die bis heute nachwirkt. Im Zuge dieser Auseinandersetzung bot das Land Niedersachsen an, die Finanzierung der Pflegekammer zu übernehmen und die Mitglieder beitragsfrei zu stellen. Die Kammerversammlung nahm dieses Angebot unter dem Vorbehalt an, jährlich darüber zu entscheiden, ob diese staatliche Finanzierung, durch die Wiedereinführung des Pflichtbeitrags abgelöst werden soll.

Wir sind der Auffassung, dass diese Abwehr staatlicher Finanzierung inzwischen auch zu einer „Glaubensfrage“ geworden ist. Würde man in einer Vollbefragung die Pflegekräfte fragen, ob der Staat eine Pflegekammer finanzieren sollte, gäbe es sicherlich eine breite Zustimmung dafür.

Warum die Landesregierung selbst auch einen direkten Zusammenhang zwischen Pflichtbeitrag und Unabhängigkeit sieht, hat sicherlich mehrere Gründe. Möglich ist, die Landesregierung hat sich die Argumente der Kammerbefürworter*innen zu eigen gemacht und will einer Pflegekammer, damit sie auf Augenhöhe mit den Ärzt*innen und ihrer Kammer agieren kann, die gleichen Rechte und Pflichten einräumen; und dazu gehört aus ihrer Sicht auch die Beitragshöhe. Ein weiterer Grund liegt sicherlich darin: Eine beitragsfinanzierte Pflegekammer hätte voraussichtlich viel mehr Mittel als eine staatsfinanzierte und damit auch wesentlich mehr Spielräume für ihre Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Beitrag von 5 Euro bei 200.000 Mitgliedern verfügt eine Pflegekammer in NRW über einen jährlichen Haushalt von 12 Millionen Euro. Bei einem Beitrag von 9,80 Euro, wie in Rheinland-Pfalz eine vollzeitbeschäftigte Pflegefachkraft bezahlen muss, kommt man schnell auf einen Etat von ca. 18 Millionen Euro im Jahr. Das Land Nordrhein-Westfalen wäre wahrscheinlich nicht bereit, die Pflegekammer in dieser Größenordnung zu finanzieren. Ganz im Gegenteil. Eine beitragsfinanzierte Pflegekammer entlastet den Staat durch Übernahme staatlicher Aufgaben, wie beispielsweise der Weiterbildung oder der Anerkennung ausländischer Qualifikationen etc.

Das Unabhängigkeitsargument wird so zur Kostenersparnis.

Für ver.di ist und bleibt die Übertragung staatlicher Aufgaben an eine mitgliederfinanzierte Kammer ein kritischer Punkt. Wenn die Politik glaubt, dass Inhalte und Organisation von Weiterbildung, Fortbildung und auch Teile der Ausbildungsbegleitung durch eine Pflegekammer besser geregelt werden kann als durch staatliche Stellen, muss diese neue Institution auch staatlich finanziert werden.

Beitragsfreiheit und Finanzierung durch das Land sind in Nordrhein-Westfalen derzeit jedoch keine Option.

Sollte das zukünftig eine Rolle spielen, ist für ver.di eine staatlich finanzierte Pflegekammer selbstverständlich die unterstützungswertere Variante.

6. Beitragspflicht:

Die Beitragspflicht soll an die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung anknüpfen. Die Verweildauer im erlernten Beruf der Pflege ist bekanntermaßen oft kurz und von Unterbrechungen geprägt. Demzufolge sind erheblich mehr Menschen im Besitz zum Führen der Berufserlaubnis, als im erlernten Beruf tätig. Demzufolge werden viele nach dem Ausscheiden aus der Pflege ihre Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung abgeben, um der Zwangsmitgliedschaft und dem damit einhergehenden Zwangsbeitrag zu entgehen.

Frage: Teilen Sie diese Ansicht und kann das der richtige Weg für diesen Mangelberuf sein?

Frage: Wer soll das in Krisenzeiten (Rückholaktion der Pflegekräfte bei Pandemie) mit welchen Ressourcen leisten?

Frage: Zu welchem Anteil müssen die Kammern beitragsfinanziert sein, um ihre Unabhängigkeit zu wahren?

Der Gesetzgeber versäumt an dieser Stelle, seine Verantwortung für die Sicherstellung der Pflegeversorgung an einer maßgeblichen Stelle auch in seiner Hand zu lassen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Beitragsfreistellung von examinierten Pflegefachkräften in die Hand der Pflegekammer gegeben, da diese die Beitragsordnung regelt und dort Beitragsfreistellungen oder –reduzierungen verabschieden kann – aber nicht muss. Die Vorstellung, dass eine Pflegekammer vor 5 Jahren eine Beitragsordnung erlassen hätte und aufgrund nicht ausreichender Anschubfinanzierung durch das Land mit einem Beitrag für nicht mehr berufstätige Pflegefachpersonen erlassen hätte, die dann jetzt in der Bewältigung der aktuellen Pandemie nicht mehr problemlos wieder in den Beruf einsteigen könnten, mutet schon nahezu absurd an. Sie macht aber auch deutlich, wie fahrlässig es ist, Regelungen, die den problemlosen Wiedereinstieg in den Beruf ermöglichen, nicht bereits gesetzlich zu regeln.

Konkretisiert bedeutet eine Ausgestaltung mit einem anderen Beitrag als 0 Euro pro Monat einen finanziellen Anreiz zur Zurückgabe der Erlaubnis der Führung der Berufsbezeichnung. Inwieweit das verfassungskonform, beziehungsweise verhältnismäßig selbst bei kleinen Beträgen ist, ist aus unserer Sicht eine offene Frage.

Das Verständnis von Pflegekräften, die einen Zwangsbeitrag leisten müssen, für Verwendung von materiellen und personellen Ressourcen zur regelhaften Bearbeitung von Zurückgeben und Wiedererlangen der Berufsbezeichnung, dürfte im Hinblick auf die realen Herausforderungen in der Pflege gerade auch sehr gering sein.

Für die letzte Teilfrage verweisen wir auf unsere Beantwortung der Fragen 4 und 5, da wir die Beitragsfinanzierung grundsätzlich für falsch halten.

7. Melde- und Auskunftspflichten:

Die Meldung von Mitarbeiterdaten an die Pflegekammer ist nicht Aufgabe von Arbeitgebern und datenschutzrechtlich umstritten.

Frage: Wie stellen Sie sich das in einem rechtlich einwandfreien Rahmen vor?

Rechtlich völlig unumstritten wäre eine vom MAGS formulierte Aufforderung an die Pflegekräfte durch öffentliche Bekanntmachung, sich freiwillig beim Errichtungsausschuss bzw. später der Pflegekammer registrieren zu lassen. Dabei könnten die Arbeitgeber*innen gebeten werden, diese Aufforderung weiterzuleiten. Da ein solch offenes Verfahren aber dazu führen würde, dass sich wahrscheinlich nur eine sehr geringe Anzahl an Pflegefachkräften registrieren lassen würde, wird dieser einwandfreie Weg leider nicht gegangen. Stattdessen werden die Arbeitgeber*innen zur Datenweitergabe verpflichtet. Wie wir in unserer Stellungnahme schon geschrieben haben, ist in diesem Fall darauf zu achten, dass nur die Daten weitergegeben werden, die zur Registrierung unbedingt gebraucht werden. Dabei dürfen E-Mail-Adresse und Telefonnummer nicht weitergegeben werden. Zudem ist die Pflegefachkraft persönlich und schriftlich darüber zu informieren, welche Daten weitergeleitet wurden.

8. Verwendung der Mittel:

Die Auswertung der Haushaltsplanungen der bestehenden Pflegekammern hat ergeben, dass ein erheblicher Anteil der Beiträge gar nicht für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele der Pflegekammer verwendet wurde, sondern für die bürokratische Eigenverwaltung (Aufwandsentschädigungen, Personalkosten, u.a.) ausgegeben wurde.

Frage: Ist damit zu rechnen, dass das auch in NRW zum Tragen kommt und wie wird die Transparenz über den effektiven Mitteleinsatz gewährleistet?

Die Pflegekammer NRW wird eine große Institution des öffentlichen Rechts mit 200.000 Mitgliedern sein und diese Mitglieder müssen verwaltet werden.

Für Personal, Raummiete und Ausstattung wird auch hier ein erheblicher Anteil der Mittel ausgegeben werden müssen. Wie ein effektiver Mitteleinsatz gewährleistet und ein Maximum an Transparenz hergestellt werden wird, ist eine der wichtigen Aufgabe für die zukünftigen Kammermitglieder. Sie müssen in der Kammerversammlung auf Transparenzkriterien pochen und diese verbindlich vereinbaren. Den Kammermitgliedern, dem MAGS und der Öffentlichkeit ist regelmäßig einmal jährlich gegenüber zu berichten, welcher Anteil der Mittel direkt in die Verbesserung der Pflegesituation in NRW geflossen ist, so dass eine Bewertung der Effektivität der Pflegekammer für ihre originäre Aufgabe vorgenommen werden kann.

9. Interessenvertretung:

Erinnern wir uns an die Werbung für die Pflegekammer gegenüber den Pflegenden, war die Hauptbegründung für die Schaffung einer Kammer, der Pflege mit dieser Interessenvertretung eine starke Stimme zu geben! Das wünscht sich auch die Mehrheit der Befragten seitens der Umfrage, die in NRW vom MAGS in Auftrag gegeben wurde. Die Überschrift der Umfrage hatte selbigen Wortlaut (eine starke Stimme für die Pflege!). Kammern sind aber keine einseitigen Interessenvertreter einer Berufsgruppe, sondern haben als primäre Aufgabe, die fachgerechte Pflege zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und setzen damit die staatlichen Interessen gegenüber der Berufsgruppe durch.

Frage: Warum sollten die beruflich Pflegenden anstreben, dass die Qualität ihrer Arbeit nicht nur von den Arbeitgebern und vom Staat, sondern zusätzlich von einer Kammer überwacht und reguliert wird und diese auch noch selbst finanzieren?

Frage: Angesichts dessen, dass Löhne ohnehin von den Tarifpartnern ausgehandelt werden und die Kammer auch keinen Pflegebetreuungs Schlüssel festlegt – Welche konkreten Verbesserungen im Alltag der Pflegenden können durch die Schaffung einer Kammer überhaupt realisiert werden?

Die Regulierung des Berufes und die Einhaltung dieser Regulierungen gehören zu den Kernkompetenzen einer Pflegekammer. Dazu zählt neben der Zuständigkeit für Weiterbildung die Registrierung, die Formulierung eines Verhaltenskodexes und die Fortbildungsordnung. Die Pflicht zur Registrierung und Fortbildung zieht deren Überwachung und in Folge auch mögliche Sanktionen nach sich. Dass gerade das Herzstück einer Pflegekammer damit auf wenig Begeisterung bei den Pflegekräften stößt, ist verständlich. Von Vertretung der Interessen der / des Einzelnen ist bei diesem Aufgabenzuschnitt wenig zu erkennen.

Als abhängig Beschäftigte*r ist für sie oder ihn die betriebliche und gewerkschaftliche Interessenvertretung greifbar. Die Gewerkschaft ver.di ist es, die tarifliche Standards setzt; beim Einkommen, der Arbeitszeit und auch bei Entlastung. Wir tun das gemeinsam mit anderen Berufsgruppen. Eine berufsständische Vertretung dagegen ist abstrakt und hebt die Besonderheit und die Regulierungsnotwendigkeiten des Berufes hervor. Konkrete Verbesserungen des Berufsalltags in Krankenhäusern, in der Altenpflege oder im ambulanten Einsatz können damit nicht erreicht werden. Das können nur starke betrieblichen Interessenvertretungen und ihre Gewerkschaften wirklich gut leisten.

In der aktuell zugespitzten Situation durch die Corona-Pandemie erleben wir, dass der Staat die Arbeitsbedingungen extrem schnell umgestaltet und zum Teil Schutzstandards wie Personaluntergrenzen oder einzelne Regelungen des Arbeitszeitgesetzes verändert. Umgekehrt regeln die Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeiter*innenvertretungen die konkrete Umsetzung vor Ort und die Gewerkschaften verhandeln übergeordnete Regelungen zum Beispiel zur Aufstockung von Kurzarbeitergeld. Auch in dieser Phase scheint es keinen wirklichen Bedarf für die Pflegekammer zu geben, da alle Krisenregelungen nur funktionieren, wenn sie konsequent im Betriebskontext und über alle Berufsgruppen gedacht werden.

10. Berufsordnung:

Pflegeberufe werden überwiegend von abhängig Beschäftigten ausgeübt, und unterliegen dem arbeitgeberischen Direktionsrecht.

Frage: Welche Inhalte sollten in einer Berufsordnung für Pflegende festgelegt werden?

Diese Frage ist aus unserer Sicht und mit Blick auf die bereits vorliegende Berufsordnung wie in Rheinland-Pfalz kaum zu beantworten.

Nahezu jede Regelung der dortigen Berufsordnung bringt eine weitere Ebene in das klar geregelte arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgeber*innen und Pflegefachkräften. Unzureichende Rahmenbedingungen in Personal- und Sachausstattungen führten täglich zur Anzeigenotwendigkeit dieser Mängel bei Vorgesetzten und der Kammer. Zudem wird eine gegenseitige Überwachung verankert, die auch das Melden solcher, oftmals auch rahmenbedingt, nicht ideal ausgeführter Pflegeprozesse durch Kolleg*innen an Vorgesetzte und Kammer notwendig machen würde. Das kollegiale Gespräch zur fachlichen Kritik dagegen ist nicht aufgeführt.

Die Anzeigemöglichkeiten von arbeitgeberseitigen Hindernissen zum Beispiel bei Fortbildungen gegenüber der Kammer führen in der Konsequenz dazu, dass die Kammer weiß und sammeln kann, welche Versäumnisse es gibt. Diese zu beheben steht ihr kein Mittel zu Verfügung.

Die beschriebene Vertretung der Kammermitglieder in wirtschaftlichen Belangen kann sich sachlich nur auf freiberufliche Pflegekräfte beziehen. Woher hier eine reale Durchsetzungsmacht kommen soll, erklärt sich uns nicht.

Zudem passt die überpräsenzte Verankerung des beruflichen Ethos der Pflegefachpersonen unseres Erachtens nicht zu dem Selbstverständnis der Kammermitglieder, die tagtäglich beweisen, dass sie keine Verordnung oder einen Berufskodex brauchen, um für die Ihnen Anvertrauten ihr bestmögliches zu geben. Das „Feierliche Versprechen“, die Deklaration der Pflegefachperson, verliert aus unserer Sicht mit Formulierungen wie „in allen Situationen werde ich die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes wahren.“, komplett den Bezug zur Lebens- und Arbeitsrealität der Pflegefachpersonen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir wenig Teile, die in einer Berufsordnung als Kernstück der Pflegekammer real zur Verbesserung der Pflege beitragen können. Diese Debatte muss dann in der Kammerversammlung geführt werden, unserer Hoffnung nach mit vielen Kammermitgliedern, die den Blick der Praxis mit in die Erstellung der Berufsordnung einfließen lassen.